



orka Newsletter | Commercial

BGH erhöht Anforderungen zur Einbeziehung von AGB per Link

BGH, Urt. v. 10.7.2025 - III
ZR 59/24

Der Verweis auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gehört für viele Unternehmen zur üblichen Praxis bei einem Vertragsschluss. Häufig geben Unternehmen einen (Hyper-)Link an, über den ihre AGB abrufbar sind. Mit Urteil vom 10. Juli 2025 (Az. III ZR 59/24) hat der BGH nun entschieden, dass die bloße Angabe einer solchen Internetadresse im Ergebnis wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) für eine wirksame Einbeziehung der AGB in den Vertrag nicht ausreicht.

Hintergrund der Entscheidung

Dem Sachverhalt lag ein Massengeschäft eines Telekommunikationsunternehmens zugrunde: Verbraucher erhielten per Briefpost ein Schreiben zu einem DSL-Tarif, das unter anderem ein Antragsformular enthielt. In dem Antragsformular war folgender Verweis auf die AGB enthalten:

„Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www.1n.de/agb)“

Aus diesem Verweis ergab sich nicht, welche Fassung der AGB Vertragsbestandteil werden sollte. Ein Verbraucherverband klagte daraufhin gemäß § 1 UKlaG auf

Unterlassung der Verwendung dieser Klausel durch das Telekommunikationsunternehmen. Nach dem OLG Düsseldorf gab schließlich auch der BGH dem Verbraucherverband Recht.



Kernaussage: intransparentes Recht zur Vertragsänderung durch dynamischen Verweis auf die eigenen AGB

Nach Auffassung des BGH verstößt der Verweis auf online abrufbare AGB gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn für einen Empfänger nicht eindeutig erkennbar ist, welche Fassung der AGB gelten soll und der Verwender gleichzeitig nicht konkretisiert, mit welchen AGB-rechtlich zulässigen Änderungen der Empfänger zu rechnen hat.

Kundenfeindlichste Auslegung: dynamischer Verweis

Der BGH führt aus, dass es sich bei der bloßen Angabe einer Internetadresse, unter der die AGB abrufbar sind, nach der kundenfeindlichsten Auslegung um einen dynamischen Verweis auf die AGB handelt.

Bei der kundenfeindlichsten Auslegung handelt es sich um einen Schutzmechanismus des AGB-Rechts, der in § 305c Abs. 2 BGB angelegt ist: Nach der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zulasten des Verwenders. Kann eine Klausel in AGB auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden und hat damit mehrere Bedeutungen, wird die kundenfeindlichste Lesart dieser Klausel daraufhin einer Wirksamkeitsprüfung nach §§ 307 ff. BGB unterzogen. Hält die Klausel in kundenfeindlichster Lesart dieser Wirksamkeitsprüfung stand, wird schließlich die kundengünstigste Auslegung für das Verständnis der AGB zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Fall konnte die bloße Angabe einer Internetadresse, unter der die AGB abrufbar sind, sowohl als dynamischer als auch als statischer Verweis verstanden werden. Bei einem statischen Verweis gilt durchgängig der Stand der AGB zu einem bestimmten Zeitpunkt, zum Beispiel bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss. Bei einem dynamischen Verweis gilt hingegen die jeweils aktuelle Fassung der AGB, also auch solche, die erst nach Vertragsschluss geändert oder neu eingestellt werden. Der dynamische Verweis ist für Kunden nachteilig, weil sie nicht vorhersehen können, welche Änderungen zukünftig auf sie zukommen.

Aufgrund der Mehrdeutigkeit der Klausel griff die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB ein und der dynamische Verweis wurde einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

Dynamischer Verweis: Verstoß des „uneingeschränkten Vertragsänderungsrechts“ gegen das Transparenzgebot

Nach Ansicht des BGH verstößt der bloße Verweis auf online abrufbare AGB gegen das in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verankerte Transparenzgebot. Danach müssen die Rechte und Pflichten sowie die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für den Vertragspartner des Klauselverwenders vorhersehbar sein.

Durch den dynamischen Verweis auf die jeweils geltenden AGB kann deren Verwender durch die Einführung einer neuen Fassung seiner AGB Vertragsänderungen vornehmen, die für dessen Vertragspartner nicht vorhersehbar sind. Er räumt sich dadurch ein „uneingeschränktes Änderungsrecht“ ein.

Eine Unwirksamkeit des Verweises auf AGB per Link ergibt sich nach Ansicht des BGH jedoch nicht aus § 308 Nr. 4 BGB. Diese Regelung bezieht sich auf das Leistungsversprechen und nicht auf die Vertragsbedingungen selbst.

Dem Urteil des BGH lässt sich entnehmen, dass ein Recht zur Vertragsänderung des Verwenders nicht per se unwirksam ist. Dieses bedarf nach den Ausführungen des BGH jedoch einer erheblichen Konkretisierung, um dem Transparenzgebot zu genügen. Die Reichweite der Änderungsbefugnis muss sich aus der Klausel selbst ergeben und der Vertragspartner muss vorhersehen können, in welchen Bereichen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang er mit Änderungen rechnen muss.

Relevanz für die Unternehmenspraxis

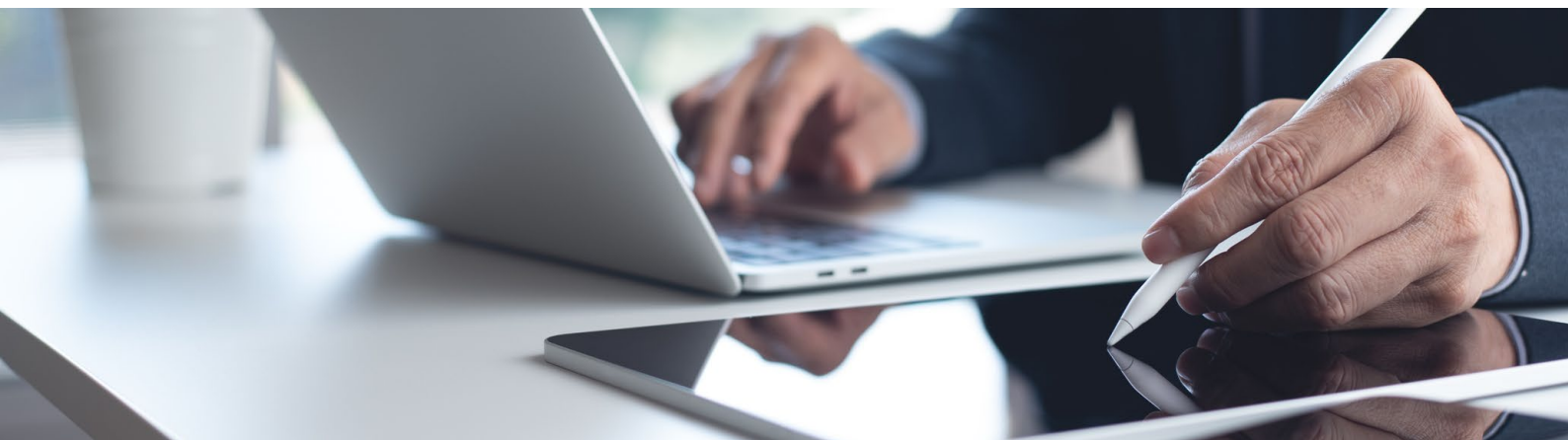
Das Urteil des BGH bietet Anlass, bestehende Vertragsdokumente und -prozesse einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Gerade bei langjährig verwendeten Formularen finden sich häufig kurze, knappe Verweise auf AGB („es gelten unsere AGB, abrufbar unter ...“), die den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung nicht mehr entsprechen. Eine Anpassung dieser Verweise kann dabei das Risiko vermeiden, dass die AGB insgesamt nicht in den Vertrag einbezogen werden.

Dabei ist die Verwendung eines statischen Verweises, bei dem auf eine konkrete Fassung der AGB verwiesen wird (etwa: Version 2.2 vom ..., Stand vom ...), der sicherste Weg.



Das Ziel des dynamischen Verweises, allgemeine Anpassungen der AGB in bereits bestehende Vertragsverhältnisse einzubeziehen, lässt sich mit einem solchen Verweis hingegen nicht sicher erreichen. Der Verwender von AGB kann sich nur in sehr begrenztem Umfang ein Recht zu einer einseitigen Vertragsänderung einräumen. Unter AGB-Gesichtspunkten ist ein anderer gangbarer Weg für eine einvernehmliche Vertragsänderung, die Zustimmung des Vertragspartners zu fingieren. Dann sind jedoch die Voraussetzungen von § 308 Nr. 5 BGB zu beachten, wonach ein ausdrücklicher Hinweis und eine angemessene Erklärungsfrist des Vertragspartners erforderlich sind, bevor die Annahme (etwa zur Akzeptanz aktualisierter AGB) fingiert werden kann.

Zusätzlich sind die allgemeinen Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf die AGB zu beachten. Richtet sich die Einbeziehung von AGB nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, müssen gegenüber Verbrauchern die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden. Der Verwender muss vor Vertragschluss grundsätzlich ausdrücklich auf die Geltung der AGB hinweisen und dem Verbraucher eine zumutbare Möglichkeit verschaffen, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Im Online-Verkehr lässt sich dies regelmäßig dadurch erreichen, dass die AGB über einen gut sichtbaren Link vor Abgabe der Vertragserklärung aufgerufen, gelesen und gespeichert oder ausgedruckt werden können. Bei einem Vertragschluss in Papierform müssen die AGB beigefügt werden. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr besteht zudem die Möglichkeit, die Übersendung der AGB auf Wunsch anzubieten.



Ihre Ansprechpartner



Dr. Frank Wältermann
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-280
frank.waeltermann@orka.law



Rebekka Fortmann
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-254
rebekka.fortmann@orka.law

One Team.
One Goal.

